



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 07.02.1997  
KOM(97) 33 endg.

97/ 0033 (ACC)

Vorschlag für einen

**BESCHLUSS DES RATES**

**zur Genehmigung eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und Bulgarien, Ungarn, Polen, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Rumänien, Estland, Lettland und Litauen andererseits über Vorschriften für lebende Rinder**

(von der Kommission vorgelegt)



## BEGRÜNDUNG

1. In der Verordnung (EG) Nr. 2490/96 sind für 1997 autonome präferentielle Vorschriften für den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen zwischen der Gemeinschaft einerseits und den durch ein Europa-Abkommen assoziierten Ländern (Polen, Ungarn, Tschechische Republik, Slowakische Republik, Rumänien und Bulgarien) andererseits vorgesehen. Die Verordnung (EG) Nr. 1926/96 enthält dieselbe Art von Vorschriften für den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen zwischen der Gemeinschaft und den drei baltischen Staaten.
2. Für lebende Rinder umfassen diese beiden Verordnungen identische Vorschriften, nämlich die Eröffnung von zwei Zollkontingenten für die betreffenden neun assoziierten Länder einerseits und die Möglichkeit für die Kommission andererseits, die erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen zum Schutz des Gemeinschaftsmarktes zu ergreifen, falls die Vorausschätzungen ergeben sollten, daß die Einfuhren in die Gemeinschaft in einem bestimmten Jahr möglicherweise 500 000 Stück überschreiten.
3. Grundsätzlich entsprechen diese Vorschriften denjenigen der Europa-Abkommen. Infolge der Ergebnisse der landwirtschaftlichen Unterhandlungen im Rahmen der Uruguay-Runde sind die Maßnahmen zur Verwaltung des Gemeinschaftsmarktes für lebende Rinder jedoch geändert worden. Außerdem ist die Höchstmenge der Jahreseinfuhren infolge des Beitritts Österreichs, Finnlands und Schwedens von 425 000 auf 500 000 Stück angehoben worden. Schließlich sehen die Europa-Abkommen nur bis Ende 1996 Sonderbestimmungen für den Handel mit lebenden Rindern vor.
4. Deshalb hat die Kommission mit den betreffenden neun assoziierten Ländern im Namen der Gemeinschaft Abkommen in Form von Briefwechseln über die in den Verordnungen (EG) Nr. 2490/96 und (EG) Nr. 1926/96 des Rates enthaltenen Vorschriften für lebende Rinder ausgehandelt.
5. Mit dem vorliegenden Vorschlag für einen Beschluß des Rates sollen diese neun Abkommen in Form von Briefwechseln genehmigt und die gegebenenfalls erforderlichen Durchführungsbestimmungen erlassen werden.

## Vorschlag für einen

### BESCHLUSS DES RATES vom ..... 1997

**zur Genehmigung eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und Bulgarien, Ungarn, Polen, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Rumänien, Estland, Lettland und Litauen andererseits über Vorschriften für lebende Rinder**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113 in Verbindung mit Artikel 228 Absatz 2 erster Satz,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In den Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Polen, Ungarn, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Rumänien und Bulgarien andererseits sind Vorschriften über den Handel mit lebenden Rindern vorgesehen.

Gemäß dem im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkommen über die Landwirtschaft hat die Gemeinschaft am 1. Juli 1995 eine Zolltarifregelung für Einfuhren lebender Rinder festgelegt.

Die in der Verordnung (EG) Nr. 2490/96<sup>1</sup> (autonome Maßnahmen 97) vorgesehenen Maßnahmen zur autonomen und befristeten Anpassung bestimmter in den Europa-Abkommen vorgesehener Zugeständnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse 1997 umfassen neue Vorschriften für den Handel mit lebenden Rindern.

Die in der Verordnung (EG) Nr. 1926/96<sup>2</sup> vorgesehenen Maßnahmen umfassen u.a. Vorschriften über den Handel mit lebenden Rindern zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und Estland, Lettland und Litauen andererseits.

Um das Gleichgewicht des Gemeinschaftsmarktes zu schützen, hat die Kommission mit Bulgarien, Ungarn, Polen, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Rumänien, Estland, Lettland und Litauen im Namen der Gemeinschaft Briefwechsel über Vorschriften für lebende Rinder ausgehandelt.

Es ist erforderlich, diese Briefwechsel zu genehmigen und die Kommission zu ermächtigen, gegebenenfalls die erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Durchführung zu ergreifen -

**BESCHLIESST:**

---

<sup>1</sup> ABl. Nr. L 338 vom 28.12.1996, S. 13.

<sup>2</sup> ABl. Nr. L 254 vom 8.10.1996, S. 1.

## Artikel 1

~~Die Briefwechsel zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und Bulgarien, Ungarn, Polen, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Rumänien, Estland, Lettland und Litauen andererseits über Vorschriften für lebende Rinder werden im Namen der Gemeinschaft genehmigt.~~

Der Wortlaut des Briefwechsels ist diesem Beschluß beigelegt.

## Artikel 2

Die Kommission erläßt erforderlichenfalls die Durchführungsbestimmungen zu dem Abkommen nach dem Verfahren des Artikels 27 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68<sup>3</sup>.

## Artikel 3

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu benennen, die befugt ist, diese Briefwechsel rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

---

<sup>3</sup> Verordnung des Rates vom 27.6.1968 (ABl. Nr. L 148 vom 28.6.1968, S. 24), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr.2222/96 (ABl. Nr. L 296).

## ABKOMMEN

### in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Bulgarien über Vorschriften für lebende Rinder

#### A. Schreiben der Gemeinschaft

Herr ..... !

Ich beehre mich, Ihnen zu bestätigen, daß die Kommission für das Jahr 1997 im Rahmen des Europa-Abkommens bis zu folgenden Höchstmengen jährliche Zollkontingente zu verringerten Zollsätzen in Höhe von 20% der Ausgangszollsätze für Erzeugnisse mit Ursprung in Bulgarien, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Polen, der Tschechischen Republik, Rumänien und der Slowakischen Republik eröffnet:

- 178 000 lebende Rinder mit einem Lebendgewicht von nicht mehr als 80 kg (Code 01 02 9005 der Kombinierten Nomenklatur);
- 153 000 lebende Rinder mit einem Lebendgewicht von mehr als 160 kg, jedoch nicht mehr als 300 kg (Codes 01 02 9041 und 01 02 9049 der Kombinierten Nomenklatur).

Sollten den Vorausschätzungen zufolge die Gesamteinfuhren von lebenden Hausrindern in die Gemeinschaft aus allen Ursprungsländern in einem bestimmten Wirtschaftsjahr möglicherweise 500 000 Stück überschreiten, so kann die Gemeinschaft unbeschadet ihrer sonstigen Rechte aus dem Europa-Abkommen die erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen zum Schutz des Gemeinschaftsmarktes ergreifen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung Ihrer Regierung zum Inhalt dieses Schreibens bestätigen könnten.

Genehmigen Sie, Herr ....., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Für die Gemeinschaft

## B. Schreiben Bulgariens

Herr ..... !

Ich bestätige den Eingang Ihres heutigen Schreibens, das wie folgt lautet:

"Ich beehre mich, Ihnen zu bestätigen, daß die Kommission für das Jahr 1997 im Rahmen des Europa-Abkommens bis zu folgenden Höchstmengen jährliche Zollkontingente zu verringerten Zollsätzen in Höhe von 20% der Ausgangszollsätze für Erzeugnisse mit Ursprung in Bulgarien, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Polen, der Tschechischen Republik, Rumänien und der Slowakischen Republik eröffnet:

- 178 000 lebende Rinder mit einem Lebendgewicht von nicht mehr als 80 kg (Code 01 02 9005 der Kombinierten Nomenklatur);
- 153 000 lebende Rinder mit einem Lebendgewicht von mehr als 160 kg, jedoch nicht mehr als 300 kg (Codes 01 02 9041 und 01 02 9049 der Kombinierten Nomenklatur).

Sollten den Vorausschätzungen zufolge die Gesamteinfuhren von lebenden Hausrindern in die Gemeinschaft aus allen Ursprungsländern in einem bestimmten Wirtschaftsjahr möglicherweise 500 000 Stück überschreiten, so kann die Gemeinschaft unbeschadet ihrer sonstigen Rechte aus dem Europa-Abkommen die erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen zum Schutz des Gemeinschaftsmarktes ergreifen."

Ich bestätige Ihnen die Zustimmung meiner Regierung zum Inhalt Ihres Schreibens.

Genehmigen Sie, Herr ....., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Für die Regierung Bulgariens

## **ABKOMMEN**

### **in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Ungarn über Vorschriften für lebende Rinder**

#### **A. Schreiben der Gemeinschaft**

Herr ..... !

Ich beehre mich, Ihnen zu bestätigen, daß die Kommission für das Jahr 1997 im Rahmen des Europa-Abkommens bis zu folgenden Höchstmengen jährliche Zollkontingente zu verringerten Zollsätzen in Höhe von 20% der Ausgangszollsätze für Erzeugnisse mit Ursprung in Bulgarien, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Polen, der Tschechischen Republik, Rumänien und der Slowakischen Republik eröffnet:

- 178 000 lebende Rinder mit einem Lebendgewicht von nicht mehr als 80 kg (Code 01 02 9005 der Kombinierten Nomenklatur);
- 153 000 lebende Rinder mit einem Lebendgewicht von mehr als 160 kg, jedoch nicht mehr als 300 kg (Codes 01 02 9041 und 01 02 9049 der Kombinierten Nomenklatur).

Sollten den Vorausschätzungen zufolge die Gesamteinfuhren von lebenden Hausrindern in die Gemeinschaft aus allen Ursprungsländern in einem bestimmten Wirtschaftsjahr möglicherweise 500 000 Stück überschreiten, so kann die Gemeinschaft unbeschadet ihrer sonstigen Rechte aus dem Europa-Abkommen die erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen zum Schutz des Gemeinschaftsmarktes ergreifen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung Ihrer Regierung zum Inhalt dieses Schreibens bestätigen könnten.

Genehmigen Sie, Herr ....., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Für die Gemeinschaft



## B. Schreiben Ungarns

Herr ..... !

Ich bestätige den Eingang Ihres heutigen Schreibens, das wie folgt lautet:

"Ich beehre mich, Ihnen zu bestätigen, daß die Kommission für das Jahr 1997 im Rahmen des Europa-Abkommens bis zu folgenden Höchstmengen jährliche Zollkontingente zu verringerten Zollsätzen in Höhe von 20% der Ausgangszollsätze für Erzeugnisse mit Ursprung in Bulgarien, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Polen, der Tschechischen Republik, Rumänien und der Slowakischen Republik eröffnet:

- 178 000 lebende Rinder mit einem Lebendgewicht von nicht mehr als 80 kg (Code 01 02 9005 der Kombinierten Nomenklatur);
- 153 000 lebende Rinder mit einem Lebendgewicht von mehr als 160 kg, jedoch nicht mehr als 300 kg (Codes 01 02 9041 und 01 02 9049 der Kombinierten Nomenklatur).

Sollten den Vorausschätzungen zufolge die Gesamteinfuhren von lebenden Hausrindern in die Gemeinschaft aus allen Ursprungsländern in einem bestimmten Wirtschaftsjahr möglicherweise 500 000 Stück überschreiten, so kann die Gemeinschaft unbeschadet ihrer sonstigen Rechte aus dem Europa-Abkommen die erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen zum Schutz des Gemeinschaftsmarktes ergreifen."

Ich bestätige Ihnen die Zustimmung meiner Regierung zum Inhalt Ihres Schreibens.

Genehmigen Sie, Herr ....., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Für die Regierung Ungarns

8

## **ABKOMMEN**

### **in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Polen über Vorschriften für lebende Rinder**

#### **A. Schreiben der Gemeinschaft**

Herr ..... !

Ich beehre mich, Ihnen zu bestätigen, daß die Kommission für das Jahr 1997 im Rahmen des Europa-Abkommens bis zu folgenden Höchstmengen jährliche Zollkontingente zu verringerten Zollsätzen in Höhe von 20% der Ausgangszollsätze für Erzeugnisse mit Ursprung in Bulgarien, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Polen, der Tschechischen Republik, Rumänien und der Slowakischen Republik eröffnet:

- 178 000 lebende Rinder mit einem Lebendgewicht von nicht mehr als 80 kg (Code 01 02 9005 der Kombinierten Nomenklatur);
- 153 000 lebende Rinder mit einem Lebendgewicht von mehr als 160 kg, jedoch nicht mehr als 300 kg (Codes 01 02 9041 und 01 02 9049 der Kombinierten Nomenklatur).

Sollten den Vorausschätzungen zufolge die Gesamteinfuhren von lebenden Hausrindern in die Gemeinschaft aus allen Ursprungsländern in einem bestimmten Wirtschaftsjahr möglicherweise 500 000 Stück überschreiten, so kann die Gemeinschaft unbeschadet ihrer sonstigen Rechte aus dem Europa-Abkommen die erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen zum Schutz des Gemeinschaftsmarktes ergreifen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung Ihrer Regierung zum Inhalt dieses Schreibens bestätigen könnten.

Genehmigen Sie, Herr ....., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Für die Gemeinschaft

## B. Schreiben Polens

Herr ..... !

Ich bestätige den Eingang Ihres heutigen Schreibens, das wie folgt lautet:

"Ich beehre mich, Ihnen zu bestätigen, daß die Kommission für das Jahr 1997 im Rahmen des Europa-Abkommens bis zu folgenden Höchstmengen jährliche Zollkontingente zu verringerten Zollsätzen in Höhe von 20% der Ausgangszollsätze für Erzeugnisse mit Ursprung in Bulgarien, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Polen, der Tschechischen Republik, Rumänien und der Slowakischen Republik eröffnet:

- 178 000 lebende Rinder mit einem Lebendgewicht von nicht mehr als 80 kg (Code 01 02 9005 der Kombinierten Nomenklatur);
- 153 000 lebende Rinder mit einem Lebendgewicht von mehr als 160 kg, jedoch nicht mehr als 300 kg (Codes 01 02 9041 und 01 02 9049 der Kombinierten Nomenklatur).

Sollten den Vorausschätzungen zufolge die Gesamteinfuhren von lebenden Hausrindern in die Gemeinschaft aus allen Ursprungsländern in einem bestimmten Wirtschaftsjahr möglicherweise 500 000 Stück überschreiten, so kann die Gemeinschaft unbeschadet ihrer sonstigen Rechte aus dem Europa-Abkommen die erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen zum Schutz des Gemeinschaftsmarktes ergreifen."

Ich bestätige Ihnen die Zustimmung meiner Regierung zum Inhalt Ihres Schreibens.

Genehmigen Sie, Herr ....., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Für die Regierung Polens

## ABKOMMEN

### in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Tschechischen Republik über Vorschriften für lebende Rinder

#### A. Schreiben der Gemeinschaft

Herr ..... !

Ich beehre mich, Ihnen zu bestätigen, daß die Kommission für das Jahr 1997 im Rahmen des Europa-Abkommens bis zu folgenden Höchstmengen jährliche Zollkontingente zu verringerten Zollsätzen in Höhe von 20% der Ausgangszollsätze für Erzeugnisse mit Ursprung in Bulgarien, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Polen, der Tschechischen Republik, Rumänien und der Slowakischen Republik eröffnet:

- 178 000 lebende Rinder mit einem Lebendgewicht von nicht mehr als 80 kg (Code 01 02 9005 der Kombinierten Nomenklatur);
- 153 000 lebende Rinder mit einem Lebendgewicht von mehr als 160 kg, jedoch nicht mehr als 300 kg (Codes 01 02 9041 und 01 02 9049 der Kombinierten Nomenklatur).

Sollten den Vorausschätzungen zufolge die Gesamteinfuhren von lebenden Hausrindern in die Gemeinschaft aus allen Ursprungsländern in einem bestimmten Wirtschaftsjahr möglicherweise 500 000 Stück überschreiten, so kann die Gemeinschaft unbeschadet ihrer sonstigen Rechte aus dem Europa-Abkommen die erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen zum Schutz des Gemeinschaftsmarktes ergreifen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung Ihrer Regierung zum Inhalt dieses Schreibens bestätigen könnten.

Genehmigen Sie, Herr ....., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Für die Gemeinschaft

## B. Schreiben der Tschechischen Republik

Herr ..... !

Ich bestätige den Eingang Ihres heutigen Schreibens, das wie folgt lautet:

"Ich beehre mich, Ihnen zu bestätigen, daß die Kommission für das Jahr 1997 im Rahmen des Europa-Abkommens bis zu folgenden Höchstmengen jährliche Zollkontingente zu verringerten Zollsätzen in Höhe von 20% der Ausgangszollsätze für Erzeugnisse mit Ursprung in Bulgarien, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Polen, der Tschechischen Republik, Rumänien und der Slowakischen Republik eröffnet:

- 178 000 lebende Rinder mit einem Lebendgewicht von nicht mehr als 80 kg (Code 01 02 9005 der Kombinierten Nomenklatur);
- 153 000 lebende Rinder mit einem Lebendgewicht von mehr als 160 kg, jedoch nicht mehr als 300 kg (Codes 01 02 9041 und 01 02 9049 der Kombinierten Nomenklatur).

Sollten den Vorausschätzungen zufolge die Gesamteinfuhren von lebenden Hausrindern in die Gemeinschaft aus allen Ursprungsländern in einem bestimmten Wirtschaftsjahr möglicherweise 500 000 Stück überschreiten, so kann die Gemeinschaft unbeschadet ihrer sonstigen Rechte aus dem Europa-Abkommen die erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen zum Schutz des Gemeinschaftsmarktes ergreifen."

Ich bestätige Ihnen die Zustimmung meiner Regierung zum Inhalt Ihres Schreibens.

Genehmigen Sie, Herr ....., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Für die Regierung der Tschechischen Republik

## **ABKOMMEN**

### **in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Slowakischen Republik über Vorschriften für lebende Rinder**

#### **A. Schreiben der Gemeinschaft**

Herr ..... !

Ich beehre mich, Ihnen zu bestätigen, daß die Kommission für das Jahr 1997 im Rahmen des Europa-Abkommens bis zu folgenden Höchstmengen jährliche Zollkontingente zu verringerten Zollsätzen in Höhe von 20% der Ausgangszollsätze für Erzeugnisse mit Ursprung in Bulgarien, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Polen, der Tschechischen Republik, Rumänien und der Slowakischen Republik eröffnet:

- 178 000 lebende Rinder mit einem Lebendgewicht von nicht mehr als 80 kg (Code 01 02 9005 der Kombinierten Nomenklatur);
- 153 000 lebende Rinder mit einem Lebendgewicht von mehr als 160 kg, jedoch nicht mehr als 300 kg (Codes 01 02 9041 und 01 02 9049 der Kombinierten Nomenklatur).

Sollten den Vorausschätzungen zufolge die Gesamteinfuhren von lebenden Hausrindern in die Gemeinschaft aus allen Ursprungsländern in einem bestimmten Wirtschaftsjahr möglicherweise 500 000 Stück überschreiten, so kann die Gemeinschaft unbeschadet ihrer sonstigen Rechte aus dem Europa-Abkommen die erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen zum Schutz des Gemeinschaftsmarktes ergreifen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung Ihrer Regierung zum Inhalt dieses Schreibens bestätigen könnten.

Genehmigen Sie, Herr ....., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Für die Gemeinschaft

## B. Schreiben der Slowakischen Republik

Herr ..... !

Ich bestätige den Eingang Ihres heutigen Schreibens, das wie folgt lautet:

"Ich beehre mich, Ihnen zu bestätigen, daß die Kommission für das Jahr 1997 im Rahmen des Europa-Abkommens bis zu folgenden Höchstmengen jährliche Zollkontingente zu verringerten Zollsätzen in Höhe von 20% der Ausgangszollsätze für Erzeugnisse mit Ursprung in Bulgarien, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Polen, der Tschechischen Republik, Rumänien und der Slowakischen Republik eröffnet:

- 178 000 lebende Rinder mit einem Lebendgewicht von nicht mehr als 80 kg (Code 01 02 9005 der Kombinierten Nomenklatur);
- 153 000 lebende Rinder mit einem Lebendgewicht von mehr als 160 kg, jedoch nicht mehr als 300 kg (Codes 01 02 9041 und 01 02 9049 der Kombinierten Nomenklatur).

Sollten den Vorausschätzungen zufolge die Gesamteinfuhren von lebenden Hausrindern in die Gemeinschaft aus allen Ursprungsländern in einem bestimmten Wirtschaftsjahr möglicherweise 500 000 Stück überschreiten, so kann die Gemeinschaft unbeschadet ihrer sonstigen Rechte aus dem Europa-Abkommen die erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen zum Schutz des Gemeinschaftsmarktes ergreifen."

Ich bestätige Ihnen die Zustimmung meiner Regierung zum Inhalt Ihres Schreibens.

Genehmigen Sie, Herr ....., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Für die Regierung der Slowakischen Republik

## **ABKOMMEN**

### **in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Rumänien über Vorschriften für lebende Rinder**

#### **A. Schreiben der Gemeinschaft**

Herr ..... !

Ich beehre mich, Ihnen zu bestätigen, daß die Kommission für das Jahr 1997 im Rahmen des Europa-Abkommens bis zu folgenden Höchstmengen jährliche Zollkontingente zu verringerten Zollsätzen in Höhe von 20% der Ausgangszollsätze für Erzeugnisse mit Ursprung in Bulgarien, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Polen, der Tschechischen Republik, Rumänien und der Slowakischen Republik eröffnet:

- 178 000 lebende Rinder mit einem Lebendgewicht von nicht mehr als 80 kg (Code 01 02 9005 der Kombinierten Nomenklatur);
- 153 000 lebende Rinder mit einem Lebendgewicht von mehr als 160 kg, jedoch nicht mehr als 300 kg (Codes 01 02 9041 und 01 02 9049 der Kombinierten Nomenklatur)

Sollten den Vorausschätzungen zufolge die Gesamteinfuhren von lebenden Hausrindern in die Gemeinschaft aus allen Ursprungsländern in einem bestimmten Wirtschaftsjahr möglicherweise 500 000 Stück überschreiten, so kann die Gemeinschaft unbeschadet ihrer sonstigen Rechte aus dem Europa-Abkommen die erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen zum Schutz des Gemeinschaftsmarktes ergreifen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung Ihrer Regierung zum Inhalt dieses Schreibens bestätigen könnten.

Genehmigen Sie, Herr ....., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Für die Gemeinschaft



## B. Schreiben Rumäniens

Herr ..... !

Ich bestätige den Eingang Ihres heutigen Schreibens, das wie folgt lautet:

"Ich beehre mich, Ihnen zu bestätigen, daß die Kommission für das Jahr 1997 im Rahmen des Europa-Abkommens bis zu folgenden Höchstmengen jährliche Zollkontingente zu verringerten Zollsätzen in Höhe von 20% der Ausgangszollsätze für Erzeugnisse mit Ursprung in Bulgarien, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Polen, der Tschechischen Republik, Rumänien und der Slowakischen Republik eröffnet:

- 178 000 lebende Rinder mit einem Lebendgewicht von nicht mehr als 80 kg (Code 01 02 9005 der Kombinierten Nomenklatur);
- 153 000 lebende Rinder mit einem Lebendgewicht von mehr als 160 kg, jedoch nicht mehr als 300 kg (Codes 01 02 9041 und 01 02 9049 der Kombinierten Nomenklatur).

Sollten den Vorausschätzungen zufolge die Gesamteinfuhren von lebenden Hausrindern in die Gemeinschaft aus allen Ursprungsländern in einem bestimmten Wirtschaftsjahr möglicherweise 500 000 Stück überschreiten, so kann die Gemeinschaft unbeschadet ihrer sonstigen Rechte aus dem Europa-Abkommen die erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen zum Schutz des Gemeinschaftsmarktes ergreifen."

Ich bestätige Ihnen die Zustimmung meiner Regierung zum Inhalt Ihres Schreibens.

Genehmigen Sie, Herr ....., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Für die Regierung Rumäniens

## **ABKOMMEN**

### **in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Estland über Vorschriften für lebende Rinder**

#### **A. Schreiben der Gemeinschaft**

Herr ..... !

Ich beehre mich, Ihnen zu bestätigen, daß die Kommission für das Jahr 1997 im Rahmen des Europa-Abkommens bis zu folgenden Höchstmengen jährliche Zollkontingente zu verringerten Zollsätzen in Höhe von 20% der Ausgangszollsätze für Erzeugnisse mit Ursprung in Bulgarien, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Polen, der Tschechischen Republik, Rumänien und der Slowakischen Republik eröffnet:

- 178 000 lebende Rinder mit einem Lebendgewicht von nicht mehr als 80 kg (Code 01 02 9005 der Kombinierten Nomenklatur);
- 153 000 lebende Rinder mit einem Lebendgewicht von mehr als 160 kg, jedoch nicht mehr als 300 kg (Codes 01 02 9041 und 01 02 9049 der Kombinierten Nomenklatur).

Sollten den Vorausschätzungen zufolge die Gesamteinfuhren von lebenden Hausrindern in die Gemeinschaft aus allen Ursprungsländern in einem bestimmten Wirtschaftsjahr möglicherweise 500 000 Stück überschreiten, so kann die Gemeinschaft unbeschadet ihrer sonstigen Rechte aus dem Europa-Abkommen die erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen zum Schutz des Gemeinschaftsmarktes ergreifen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung Ihrer Regierung zum Inhalt dieses Schreibens bestätigen könnten.

Genehmigen Sie, Herr ....., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Für die Gemeinschaft

## B. Schreiben Estlands

Herr ..... !

Ich bestätige den Eingang Ihres heutigen Schreibens, das wie folgt lautet:

"Ich beehre mich, Ihnen zu bestätigen, daß die Kommission für das Jahr 1997 im Rahmen des Europa-Abkommens bis zu folgenden Höchstmengen jährliche Zollkontingente zu verringerten Zollsätzen in Höhe von 20% der Ausgangszollsätze für Erzeugnisse mit Ursprung in Bulgarien, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Polen, der Tschechischen Republik, Rumänien und der Slowakischen Republik eröffnet:

- 178 000 lebende Rinder mit einem Lebendgewicht von nicht mehr als 80 kg (Code 01 02 9005 der Kombinierten Nomenklatur);
- 153 000 lebende Rinder mit einem Lebendgewicht von mehr als 160 kg. jedoch nicht mehr als 300 kg (Codes 01 02 9041 und 01 02 9049 der Kombinierten Nomenklatur).

Sollten den Vorausschätzungen zufolge die Gesamteinfuhren von lebenden Hausrindern in die Gemeinschaft aus allen Ursprungsländern in einem bestimmten Wirtschaftsjahr möglicherweise 500 000 Stück überschreiten, so kann die Gemeinschaft unbeschadet ihrer sonstigen Rechte aus dem Europa-Abkommen die erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen zum Schutz des Gemeinschaftsmarktes ergreifen."

Ich bestätige Ihnen die Zustimmung meiner Regierung zum Inhalt Ihres Schreibens.

Genehmigen Sie, Herr ....., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Für die Regierung Estlands

## **ABKOMMEN**

### **in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Lettland über Vorschriften für lebende Rinder**

#### **A. Schreiben der Gemeinschaft**

Herr ..... !

Ich beehre mich, Ihnen zu bestätigen, daß die Kommission für das Jahr 1997 im Rahmen des Europa-Abkommens bis zu folgenden Höchstmengen jährliche Zollkontingente zu verringerten Zollsätzen in Höhe von 20% der Ausgangszollsätze für Erzeugnisse mit Ursprung in Bulgarien, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Polen, der Tschechischen Republik, Rumänien und der Slowakischen Republik eröffnet:

- 178 000 lebende Rinder mit einem Lebendgewicht von nicht mehr als 80 kg (Code 01 02 9005 der Kombinierten Nomenklatur);
- 153 000 lebende Rinder mit einem Lebendgewicht von mehr als 160 kg, jedoch nicht mehr als 300 kg (Codes 01 02 9041 und 01 02 9049 der Kombinierten Nomenklatur).

Sollten den Vorausschätzungen zufolge die Gesamteinfuhren von lebenden Hausrindern in die Gemeinschaft aus allen Ursprungsländern in einem bestimmten Wirtschaftsjahr möglicherweise 500 000 Stück überschreiten, so kann die Gemeinschaft unbeschadet ihrer sonstigen Rechte aus dem Europa-Abkommen die erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen zum Schutz des Gemeinschaftsmarktes ergreifen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung Ihrer Regierung zum Inhalt dieses Schreibens bestätigen könnten.

Genehmigen Sie, Herr ....., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Für die Gemeinschaft

## B. Schreiben Lettlands

Herr ..... !

Ich bestätige den Eingang Ihres heutigen Schreibens, das wie folgt lautet:

"Ich beehre mich, Ihnen zu bestätigen, daß die Kommission für das Jahr 1997 im Rahmen des Europa-Abkommens bis zu folgenden Höchstmengen jährliche Zollkontingente zu verringerten Zollsätzen in Höhe von 20% der Ausgangszollsätze für Erzeugnisse mit Ursprung in Bulgarien, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Polen, der Tschechischen Republik, Rumänien und der Slowakischen Republik eröffnet:

- 178 000 lebende Rinder mit einem Lebendgewicht von nicht mehr als 80 kg (Code 01 02 9005 der Kombinierten Nomenklatur);
- 153 000 lebende Rinder mit einem Lebendgewicht von mehr als 160 kg, jedoch nicht mehr als 300 kg (Codes 01 02 9041 und 01 02 9049 der Kombinierten Nomenklatur).

Sollten den Vorausschätzungen zufolge die Gesamteinfuhren von lebenden Hausrindern in die Gemeinschaft aus allen Ursprungsländern in einem bestimmten Wirtschaftsjahr möglicherweise 500 000 Stück überschreiten, so kann die Gemeinschaft unbeschadet ihrer sonstigen Rechte aus dem Europa-Abkommen die erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen zum Schutz des Gemeinschaftsmarktes ergreifen."

Ich bestätige Ihnen die Zustimmung meiner Regierung zum Inhalt Ihres Schreibens.

Genehmigen Sie, Herr ....., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Für die Regierung Lettlands

## **ABKOMMEN**

### **in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Litauen über Vorschriften für lebende Rinder**

#### **A. Schreiben der Gemeinschaft**

Herr ..... !

Ich beehre mich, Ihnen zu bestätigen, daß die Kommission für das Jahr 1997 im Rahmen des Europa-Abkommens bis zu folgenden Höchstmengen jährliche Zollkontingente zu verringerten Zollsätzen in Höhe von 20% der Ausgangszollsätze für Erzeugnisse mit Ursprung in Bulgarien, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Polen, der Tschechischen Republik, Rumänien und der Slowakischen Republik eröffnet:

- 178 000 lebende Rinder mit einem Lebendgewicht von nicht mehr als 80 kg (Code 01 02 9005 der Kombinierten Nomenklatur);
- 153 000 lebende Rinder mit einem Lebendgewicht von mehr als 160 kg, jedoch nicht mehr als 300 kg (Codes 01 02 9041 und 01 02 9049 der Kombinierten Nomenklatur).

Sollten den Vorausschätzungen zufolge die Gesamteinfuhren von lebenden Hausrindern in die Gemeinschaft aus allen Ursprungsländern in einem bestimmten Wirtschaftsjahr möglicherweise 500 000 Stück überschreiten, so kann die Gemeinschaft unbeschadet ihrer sonstigen Rechte aus dem Europa-Abkommen die erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen zum Schutz des Gemeinschaftsmarktes ergreifen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung Ihrer Regierung zum Inhalt dieses Schreibens bestätigen könnten.

Genehmigen Sie, Herr ....., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Für die Gemeinschaft

## B. Schreiben Litauens

Herr ..... !

Ich bestätige den Eingang Ihres heutigen Schreibens, das wie folgt lautet:

"Ich beehre mich, Ihnen zu bestätigen, daß die Kommission für das Jahr 1997 im Rahmen des Europa-Abkommens bis zu folgenden Höchstmengen jährliche Zollkontingente zu verringerten Zollsätzen in Höhe von 20% der Ausgangszollsätze für Erzeugnisse mit Ursprung in Bulgarien, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Polen, der Tschechischen Republik, Rumänien und der Slowakischen Republik eröffnet:

- 178 000 lebende Rinder mit einem Lebendgewicht von nicht mehr als 80 kg (Code 01 02 9005 der Kombinierten Nomenklatur);
- 153 000 lebende Rinder mit einem Lebendgewicht von mehr als 160 kg, jedoch nicht mehr als 300 kg (Codes 01 02 9041 und 01 02 9049 der Kombinierten Nomenklatur).

Sollten den Vorausschätzungen zufolge die Gesamteinfuhren von lebenden Hausrindern in die Gemeinschaft aus allen Ursprungsländern in einem bestimmten Wirtschaftsjahr möglicherweise 500 000 Stück überschreiten, so kann die Gemeinschaft unbeschadet ihrer sonstigen Rechte aus dem Europa-Abkommen die erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen zum Schutz des Gemeinschaftsmarktes ergreifen."

Ich bestätige Ihnen die Zustimmung meiner Regierung zum Inhalt Ihres Schreibens.

Genehmigen Sie, Herr ....., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Für die Regierung Litauens

KOM(97) 33 endg.

# DOKUMENTE

DE

03 11

---

Katalognummer : CB-CO-97-030-DE-C

ISBN 92-78-15276-5

---

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

L-2985 Luxemburg